

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

Evangelische Kirchengemeinde Unna-Königsborn



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Leitbild und gemeinsame Haltung	3
2. Risiken und Potenziale	4
3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung.....	7
4. Personalverantwortung	8
5. Partizipation.....	8
6. Prävention	9
7. Beschwerdewege	9
8. Notfallplan.....	9
9. Kooperationspartner.....	10
10. Intervention und Rehabilitation	10
Anhang A Kriterien für Führungszeugnis und Schulungen	11
Anhang B Kontakte für Betroffene	13
Anhang C Selbstverpflichtung für Mitarbeitende	15
Anhang D Notfallplan	17
Anhang E Aushang zur Information aller Besucher	18

Präambel

Unser Schutzkonzept basiert auf den Vorgaben durch das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. November 2020 und lehnt sich an das Schutzkonzept der kooperierenden Gemeinde Massen.

Der Wortlaut der Präambel des genannten Gesetzes:

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in

Abhängigkeitsverhältnissen). Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin.

Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

Was ist sexualisierte Gewalt?

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird im KGSsG als *jedes* unerwünschte, sexuell bestimmte Verhalten definiert, dass die Würde einer Person verletzt. Das kann sowohl durch Sprache als auch durch Taten erfolgen, jedoch auch durch Unterlassen. Es umfasst z.B. Bemerkungen sexuellen Inhalts, unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen oder sexuell bestimmte körperliche Berührungen. Auch nonverbale Signale wie Anstarren, unerwünschte Mails oder Nachrichten sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen pornographischer Darstellungen fallen darunter.

1. Leitbild und gemeinsame Haltung

Im Leitbild unserer Gemeinde heißt es:

"Christus beruft uns zu einer Gemeinschaft in Vielfalt und Freiheit."

Somit laden wir Menschen aller Altersklassen, aller Geschlechter, aller sozialer Schichten und aller Nationalitäten ein, die Angebote unserer Gemeinde zu nutzen unter den Werten christlichen Miteinanders.

Die Menschen, die zu uns kommen, sollen sich wohl und sicher fühlen und gerne wiederkommen.

§ 4 des KGSsG **Grundsätze**

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

Basierend auf dieser Haltung, hat der Schutz vor sexualisierter und jeglicher Gewalt in allen Bereichen unserer Gemeindearbeit höchste Priorität.

2. Risiken und Potenziale

Es wurde ein Schutzkonzept-Team gebildet, das unsere Gebäude und Arbeitsbereiche auf mögliche Risiken betrachtet hat. Das Schutzkonzept ist nicht statisch entwickelt. Vielmehr soll eine prozessbegleitende Evaluation stattfinden. Hier fließen Hinweise und Erkenntnisse auch aus anderen Einflussbereichen ein.

Auflistung der Risikofaktoren:

- Bereich **Information:**

Gefahr durch Unkenntnis – unsere Mitarbeiter sollen durch Schulungen für das Thema sensibilisiert werden.

Alle müssen ein Führungszeugnis vorlegen.

Nur auf dem Papier ist auch ein Schutzkonzept nutzlos.

Im Anhang A ist aufgeführt, welche Mitarbeiter ein Führungszeugnis vorlegen müssen und wer an welcher Schulung teilnehmen muss.

Die Besucher in der Gemeinde sollen durch Aushang und mündliche Aussagen darüber informiert werden, dass unsere Gemeinde ein Schutzkonzept zum KGSsG hat.

- Bereich **Gebäudestrukturen**

Allgemein

Die Strukturen der Gebäude in unserer Gemeinde sind insgesamt offen und für die unterschiedlichen Gruppenaktivitäten ohne Risiken. Bei Treffen mit Begegnungen 1:1 bestehen grundsätzlich im Erwachsenenbereich keine Bedenken. Hier liegt die Verantwortung bei den jeweiligen Personen.

Gemeindezentrum Paul-Gerhardt-Kirche

Anbau mit Kaminzimmer mit Nebenräumen (Küche, Lager, Sanitärräume)

Grundsätzlich offene, helle, einsehbare Räume, die keine Risiken bedeuten, ausgehend von der Raumstruktur. Teilweise handelt es sich um Durchgangsräume oder kleine Räume, bei denen offene Türen für Einblick sorgen.

Gruppenraum, Küsterbüro, Lager, Sakristei
keine Risiken

Kirchenraum mit Orgelempore
keine Risiken

Kellergeschoss

Grundsätzlich kein Aufenthaltsort für Personen in der 1:1 Begegnung.
 Ein Lagerraum wird von dem Chor „Sunlight Voices“ für die Aufbewahrung von Material genutzt. Insbesondere bei der Herausnahme und Wiedereinbringen von Gegenständen ist auf besondere Rücksichtnahme zu achten.
 Lichtbilder vom Kellergeschoss Paul-Gerhardt-Anbau



Christuskirche

Kirchenraum mit Orgelempore

keine Risiken

Sakristei

Von dem Kirchenraum abgelegener, aber einsehbarer Raum mit Ausgang zum Gelände. Grundsätzlich keine Risiken, Vermeidung von 1:1 Begegnungen im Jugendbereich.

Turm mit Aufgang zur Empore und Küsterraum

Siehe Beurteilung Sakristei.

Jugendhaus Taubenschlag

Erdgeschoss

Großer Saal mit Jugendecke, Küche, Sanitärbereich I

Einsehbare, offene Räume ohne Risiken

Flur mit Ausgang zum Außenbereich, Sanitärbereich II

Getrennt vom Großen Saal, nicht einsehbar, kritisch für 1:1 Begegnungen

Obergeschoss

Großer Gruppenraum, kleiner Gruppenraum, Büro, Lager, Sanitärbereich

Jeweils abgeschlossene Räume, Gespräche mit geöffneten Türen führen, siehe insbesondere „Bereich Kontakte“

Kellergeschoss

Gruppenraum mit Küche, kleiner Gruppenraum mit Zugang zum Keller, Sanitärbereich

Dieser Bereich wird für das Angebot „Café Knirps“ u. ä. genutzt.
Grundsätzlich ohne Risiken, insbesondere bei Aktivitäten mit Elternteilen.

Kellerräume mit Zugang vom Treppenhaus

Verwinkelte, dunkle, unübersichtliche Räume ohne Aufenthaltsqualität.
Sollten grundsätzlich von Kindern und Jugendlichen gemieden werden.
Dient ausschließlich Lager- und Reinigungszwecken bzw. der Gebäudeversorgung.

Lichtbilder vom KG Taubenschlag



Gemeindezentrum Brücke

Alle Räume offen, hell und einsehbar. Keine Risiken.

- Bereich **Kontakte**

Treffen unter vier Augen in geschlossenen Räumen

Im Jugendbereich ist bei Vier-Augen-Gesprächen besonders sensibel vorzugehen.

Von Gesprächen unter vier Augen in geschlossenen Räumen ist im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit generell abzusehen.

Gespräche unter vier Augen können in der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sein, insbesondere bei persönlichen oder belastenden Anliegen. Sie sind so zu gestalten, dass Schutz und Professionalität jederzeit gewährleistet bleiben. Dazu gehört die Wahl eines geeigneten, einsehbaren oder zumindest nicht abgeschlossenen Raumes, eine zeitliche Begrenzung des Gesprächs sowie die Information von Kolleginnen und Kollegen über das Stattfinden des Gesprächs. Nach Möglichkeit sollen Zeitpunkt und Anlass des Gesprächs für Dritte nachvollziehbar sein.

Eine kurze Dokumentation des Gesprächs und systematische Ablage bei der Leitung des Jugendzentrums ist zu empfehlen.

3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter verpflichten sich, dem Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu folgen. (*siehe Formular Selbstverpflichtung im Anhang C*). Sie verpflichten sich zu folgenden Regeln:

Wir schützen alle Menschen, die bei uns mitarbeiten oder als Gast zu uns kommen vor sexualisierter Gewalt in jeglicher Form.

Wir achten das Nähe- und Distanzempfinden unseres Gegenübers.

Wir benutzen eine Sprache ohne sexualisierte Ausdrücke.

Alle Mitarbeitenden erhalten einen Verhaltenskodex – Haupt- und Ehrenamtliche unterstützen die Selbstverpflichtungserklärung.

Mit dem Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung ist ein Rahmen für einen möglichst gewaltfreien und diskriminierungsarmen Umgang aller beteiligten Personen geschaffen der sowohl in der präsenten als auch in der digitalen Kommunikation gilt und die Ausnutzung von Macht- und Abhängigkeits-, sowie Vertrauensverhältnissen so weit wie möglich verhindern soll.

4. Personalverantwortung

Alle Mitarbeitende sind verpflichtet ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. *Siehe Anhang A*

Die Gebühren für hauptamtliche Mitarbeiter übernimmt die Gemeinde.

Für ehrenamtliche Mitarbeiter fallen keine Gebühren an.

Bei der Einstellung von neuen Mitarbeitern, auch bei der Gewinnung von neuen ehrenamtlichen Mitarbeitern, wird das Thema Schutz vor sexueller Gewalt in ersten Gesprächen angesprochen und auf die hohe Priorität aufmerksam gemacht.

Beschwerden über das Fehlverhalten von Mitarbeitenden werden ernst genommen.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes liegt beim Presbyterium als Leitungsgremium der Gemeinde.

5. Partizipation

Insbesondere die jugendlichen Mitarbeitenden werden in die Bewertung von Situationen und Orten mit potenzieller Gefahr einbezogen.

Alle Mitarbeitenden werden gebeten, ihre Wahrnehmung dem Presbyterium mitzuteilen.

Die Gruppenleiter und die Ehrenamtlichen, die unsere Einrichtungen nutzen, werden in die Frage nach möglichen Gefahrenpunkten mit einbezogen.

Den Gemeindegliedern und Besuchern wird bekannt gemacht, dass unsere Gemeinde nach den Richtlinien des KGSsG handelt, Aushänge und Informationen mit Kontakten werden veröffentlicht.

Siehe Anhang B und E

6. Prävention

Außer der verpflichtenden Vorlage eines Führungszeugnisses – die Vorlage wird dokumentiert – sind alle Mitarbeitenden verpflichtet an Schulungen zum KGSsG teilzunehmen. Die Dokumentation ist durch das Gemeindebüro vorzunehmen und in Teams abzulegen.

Diese Schulungen werden vom Kirchenkreis angeboten.

Strukturen bei der Nutzung von Räumen und von Arbeitsabläufen werden mit Blick auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt überprüft.

Für größere und besondere Veranstaltungen wird ein anlassbezogenes Schutzkonzept erstellt. Die gilt z.B. für Gemeindefeste und Freizeiten.

7. Beschwerdewege

Es gibt Ansprechpartner für Betroffene. Siehe Anhang „B“

Diese werden allen Gruppenleitern und Mitarbeitern bekannt gemacht. Zudem gibt es Aushänge mit den Kontakten.

8. Notfallplan

Wie handeln im Notfall?

Alle Mitarbeitenden und Gäste haben das Recht, sich bei Grenzverletzungen, Gewalt und sexualisierter Gewalt an die Kontaktperson/en zu wenden.

Beschwerden, die sich auf die Durchführung von Gruppenangeboten beziehen, Meldungen zu vermuteten Grenzverletzungen, Gewalt in jeglicher Form und Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung nimmt/nehmen die Kontaktperson/en entgegen.

Als Kontaktpersonen werden benannt:

Name	Tel.-Nr.	Mailadresse
Pfrin. Kristin Busch-Zimmermann	0176 64902214	kristin.zimmermann@ekvw.de
Frank Murmann	0151 75052760	frank.murmann@ekvw.de

Notfallplan siehe Anhang D

9. Kooperationspartner

Die Kontaktperson/en verpflichten sich, allen Beschwerden und Meldungen in angemessener Form nachzugehen. Im Falle einer Vermutung von sexualisierter Gewalt verpflichtet/en sich die Kontaktperson/en zur Einhaltung des Interventionsleitfadens des Ev. Kirchenkreises Unna, dokumentieren die Vermutung und leiten im Fall eines Verdachts die notwendigen Maßnahmen nach KGSSG (Meldepflicht) ein.

Erster Kooperationspartner ist der Evangelische Kirchenkreis Unna.

Kontaktperson im Kirchenkreis ist neben den im Anhang B genannten Stellen die Präventionsfachkraft gegen sexualisierte Gewalt

Tanja Müller

– Tel.: 02303 288-168

– Mail.: tanja.mueller@ekvw.de

Betroffene von sexualisierter Gewalt haben professionelle Ansprechpersonen.

Wir arbeiten zusammen mit Beratungsstellen und qualifizieren Mitarbeitende, um angemessen reagieren zu können.

Weitere Kontakte siehe Anhang B.

10. Intervention und Rehabilitation

Bei Verdachtsfällen wird gemäß dem Interventionsleitfaden der EKvW und dem Krisenheft des KK Unna gehandelt.

Anhang A:

Kriterien für die Vorlage von Führungszeugnis und Teilnahme an Schulungen:

Mitarbeitende /Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulungsart
Hauptamtliche	Ja	Leitungsschulung
Nebenamtliche	Ja	Leitungsschulung
Presbyterium	Ja	Leitungsschulung
Gottesdienstkreis	Ja	Basisschulung
Andere Gremien	Ja	Basisschulung
Gruppenleiter /Jugend	Ja	Basisschulung
Gruppenleiter/ Erwachsene	Ja	Basisschulung
Ehrenamtliche / Jugend Teamer	Ja	Basisschulung
Ehrenamtliche / Konfi-Arbeit Teamer	Ja	Basisschulung
Ehrenamtliche / Erwachsene z.B. Frühstück	Ja	Basisschulung
Gemeindebriefverteiler	Nein	Nein
Chorleitung	Ja	Basisschulung
Teilnehmer in Chören	Nein	Nein
Leitung von Freizeiten	Ja	Basisschulung
Mitarbeiter bei Freizeiten	Ja	Basisschulung
Teilnehmer bei Freizeiten	Nein	Nein

Hier eine beispielhafte Beschreibung zur Schulungsstruktur

Zielgruppenbeschreibung	Grundlagenschulung (6 Std. incl. Pause)	Leitungsschulung (8 Std. incl. Pause)
Zielgruppenbeschreibung	Mitarbeitende (ehren-, neben-, hauptamtlich, in Ausbildung und Praktikum) mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutz-befohlenen	Alle Menschen, die eine Leitungsfunktion innehaben und Personal- und weisungsbefugt sind
Beispielhafte Berufsgruppen	Personen in Freiwilligendiensten, Verwaltungskräfte, Hauswirtschaft/Küche/Haustechnik in Bereichen mit Kindern/Jugendlichen, Gemeindehelfer*innen, Kirchenmusiker*innen, Praktikant*innen (mehr als 6 Wochen), Honorarkräfte	Presbyter*innen KSV Kita/OGS Leitung Leitung Spielgruppe Pfarrpersonen

Anhang B:

Kontakte für Betroffene:

I. Begleitung für Betroffene und ihre Angehörigen

1. Kirchliche Ansprechstelle für Betroffene sexualisier Gewalt

PfarrerIn Dr. Britta Jüngst

Tel.: 0151 57659323

E-Mail: britta.juengst@ekvw.de

2. Externe Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Wildwasser Bielefeld e.V.

Tel.: 0521 5573466

E-Mail: ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de

Telefonische, persönliche und Online-Beratung sind möglich.

Für Anliegen kann die telefonische Sprechzeit immer montags von 15.00 bis 16.30 Uhr genutzt werden.

Zur Vereinbarung eines Gesprächstermins außerhalb der Sprechzeiten am Montag ist jederzeit eine Kontaktaufnahme über die o.g. E-Mail-Adresse möglich

II. Begleitung für Beschuldigte und ihre Angehörigen

1. Kirchenintern – auf Wunsch seelsorgliche Begleitung möglich

Pfarrer Stephan Draheim

(Inhaber einer landeskirchlichen Pfarrstelle für den kirchlichen Dienst in der Polizei)

Tel.: 0172 7056722

E-Mail: stephan.draheim@ekvw.de

Pfarrer Stefan Thünemann

(Seelsorger im Jugendvollzug)

Tel.: 0175 4170443

E-Mail: stefan.thuenemann@jva-herford.nrw.de

2. Externe Beratungsstelle für männliche Beschuldigte (kostenpflichtig) angedockt an die Diakonie Hamburg-West/Südholstein

Kontakt: Maennersache Norderstedt Diakonie HHSH

Anhang C

Selbstverpflichtung für Mitarbeitende der Evangelischen Kirchengemeinde Königsborn

Die Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Königsborn geschieht im Auftrag Gottes, der alle Menschen liebt und die Schwachen schützt. Die Botschaft Jesu Christi motiviert uns zur Liebe gegenüber unseren Nächsten. Unser Umgang miteinander ist daher von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde jedes Menschen, gehen partnerschaftlich miteinander um und respektieren individuelle Grenzen. Wir möchten allen Besuchern und Besucherinnen einen sicheren Ort bieten.

1. Ich verpflichte mich die Rechte, Persönlichkeit und Würde der Besucher und Besucherinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu achten und zu bewahren.
2. Ich schaffe ein förderliches und ermutigendes Umfeld, in welchem Besucher und Besucherinnen und Mitarbeiter Mitarbeiterinnen respektiert werden, sich entwickeln und aktiv mitwirken können.
Ich stärke sie darin, ihre individuellen Grenzen wahrzunehmen, zu verbalisieren und die Wahrung dieser Grenzen einzufordern.
3. Ich verpflichte mich im Umgang mit Besucher und Besucherinnen sowie anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umzugehen.
Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen und Schamgrenzen wahr, respektiere sie und wahre diese Grenzen und die Intimsphäre.
4. Ich verpflichte mich, sensibel auf mögliche Grenzverletzungen zu achten und aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches und rassistisches Verhalten zu beziehen, sei es verbal oder nonverbal.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend, bedrohend oder diskriminierend und wende keinerlei verbale, körperliche oder sexualisierte Gewalt an. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nicht für sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Menschen.

6. Ich achte auf mein eigenes Verhalten und das Verhalten anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Besucher und Besucherinnen. Ich verpflichte mich, bei Bestehen eines Verdachtes auf Grenzverletzungen oder Verstößen gegen Inhalte dieser Selbstverpflichtungserklärung oder des Schutzkonzeptes aktiv zu werden. Ich verschweige einen Verdacht nicht, sondern wende mich an eine Vertrauensperson der Einrichtung und halte mich an die einrichtungsinternen Absprachen zum Umgang mit Verdachtsfällen.
7. Ich nehme Besucher und Besucherinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bewusst wahr und achte auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. In diesem Fall folge ich dem Verhaltenskodex und wende mich an eine Vertrauensperson, die darin festgelegt wurde.
8. Ich bin mir meiner Machtposition und meiner Vorbildfunktion bewusst und gehe verantwortungsvoll mit dieser um. Ich gestalte den Kontakt zu Besuchern und Besucherinnen und Mitarbeitenden transparent, bin ehrlich und gehe offen mit kritischen Situationen um.
9. Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Besuchern und Besucherinnen vor Schaden und Gefahren, sexualisierten Übergriffen und Gewalt zu schützen.
10. Ich verpflichte mich, bei Situationen, die nicht in dieser Selbstverpflichtungserklärung beschrieben sind, im Sinne dieser Vereinbarung und im Sinne des Leitbildes unserer Gemeinde zu handeln. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind für mich selbstverständlich bindend.

Name, Vorname

Datum/ Unterschrift

Anhang D

Notfallplan:

Notfallplan Oberstes Gebot: Ruhe bewahren!

DAS solltest Du immer tun!	Das solltest Du nicht tun!
1. Aktiv werden und besonnen handeln. 2. Zuhören, Ernst nehmen, Glauben schenken - Notizen zum Gehörten machen - Notizen zum Verhalten der potenziell betroffenen Menschen machen - Alle Dokumentationen mit Datum und Uhrzeit versehen 3. Offene Fragen stellen: - Was? Wann? Wer? Wo? Wie? - Dokumentation der Antworten mit Datum und Uhrzeit versehen 4. Zuverlässiger Gesprächspartner sein - Wichtige Botschaft: Du trägst keine Schuld! - Ambivalente Gefühle der betroffenen Kinder und Jugendlichen akzeptieren 5. Hilfe holen - Kontaktperson ansprechen - Sich mit Personen des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden 6. Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens: - sofort stoppen! - Information dazu an Gruppenleitung oder Vorgesetzte 7. Notruf 110 bei akuter Gefahr!	1. Niemanden bedrängen, keinen Druck ausüben 2. Keine Erklärungen einfordern 3. Keine Suggestivfragen stellen - z.B. nie „Hat der/die XY dich irgendwo angefasst?“ 4. Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind 5. Nichts auf eigene Faust unternehmen. Keine eigenen Ermittlungen anstellen. 6. Keine Befragung des Beschuldigten. Keine Information an den Beschuldigten. 7. Mehrfache Befragung des/der Betroffenen vermeiden (unnötige Belastung) 8. Keine voreilige Weitergabe von Informationen an Außenstehende.

Anhang E

Aushang zur Information aller Besucher

Schutz vor sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde

Wir unterstützen die Vorgaben durch das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKvW:

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter legen ein Führungszeugnis vor, nehmen an Schulungen zum KGSsG teil, und verpflichten sich,
dem Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu folgen.
Sie unterschreiben dies in einer Selbstverpflichtungserklärung.

Sie verpflichten sich zu folgenden Regeln:

Wir schützen alle Menschen, die bei uns mitarbeiten oder als Gast zu uns kommen vor sexualisierter Gewalt in jeglicher Form.

Wir achten das Nähe- und Distanzempfinden unseres Gegenübers.

Wir benutzen eine Sprache ohne sexualisierte Ausdrücke.

Mit dem Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung ist ein Rahmen für einen möglichst gewaltfreien und diskriminierungsarmen Umgang aller beteiligten Personen geschaffen

der sowohl in der präsenten als auch in der digitalen Kommunikation gilt und die Ausnutzung von Macht- und Abhängigkeits-, sowie Vertrauensverhältnissen soweit wie möglich verhindern soll.

Sollten Sie als Besucher / Besucherin in unserer Gemeinde eine Wahrnehmung machen, die nicht dem Verhaltenskodex entspricht, können Sie sich an die Kontaktpersonen unserer Gemeinde wenden:

Kontaktpersonen:

Name	Tel.-Nr.	Mailadresse
Pfrin. Kristin Busch-Zimmermann	0176 64902214	kristin.zimmermann@ekvw.de
Frank Murmann	0151 75052760	frank.murmann@ekvw.de